



*Das Bundesministerium  
03/SN - 118/ME*

An das  
Bundesministerium  
für soziale Sicherheit und Generationen  
im Hause.

Wien, am 16. Nov. 00

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
21.11.9/30-1/2000

Unsere Geschäftszahl  
11.590/02-IA1/00

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Ing. Raab/6652

Betreff:

Diverse Sozialrechtsnovellen; Begutachtung; Stellungnahme des BMLFUW

Bezugnehmend auf die do. Aussendung vom 31.Okttober 2000 gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu den vorgelegten Sozialrechtsnovellenentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Zu Z 36, 80 u. a.

(§ 292 Abs. 2a iVm § 590 Abs. 5 ASVG, § 140 Abs. 2a iVm § 277 Abs. 3 BSVG):

Die Abweichung vom Prinzip der Nettoanrechnung bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage bedeutet für die Gruppe der ab 2001 neu anfallenden Pensionen eine in geringerer Höhe zuzuerkennende Ausgleichszulage. Das bedeutet im Ergebnis eine Verschlechterung für die Personen im untersten Einkommensbereich. Sie ist auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, da sie letztendlich an gleich gelagerte Sachverhalte unterschiedliche Rechtsfolgen in Abhängigkeit des maßgeblichen Stichtages knüpft. Dies wäre zu vermeiden.

Zu Z 37 u. a.:

(§ 294 Abs. 1 ASVG, § 142 Abs. 1 BSVG):

Grund für die Neuregelung ist das Erkenntnis des VfGH vom 17. Juni 2000. Davon betroffen war allerdings nur der Unterhaltsanspruch eines getrennt lebenden Ehegatten. Nun wurde auch der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage [www.bundesministerium.at](http://www.bundesministerium.at)  
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

- 2 -

in völlig identer Weise geregelt, was nicht verständlich ist. Auch aus den Erläuterungen kann kein Motiv für diesen Regelungsinhalt erblickt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im geltenden Recht bei getrennt lebenden Personen die doppelte Anrechnung zum Tragen kommt (25 % gegenüber 12,5 % bei Geschiedenen). Nun soll die Anrechnung in gleicher Höhe erfolgen. Zudem führt die offensichtlich geplante übergangslose Anwendung ab 1.1.2001 zu teilweise beträchtlichen Härten.

Zu § 294 Abs. 2 ASVG; § 142 Abs. 2 BSVG:

Das nach § 294 Abs. 1 ASVG (bzw. § 142 Abs. 1 BSVG) in Betracht kommende monatliche Nettoeinkommen ist im Falle einer Unterhaltsverpflichtung auch gegenüber anderen Angehörigen um 4 % (bisher 2 %) zu vermindern. Diese Formulierung ist nicht klar verständlich und kann zu unterschiedlichen Abzugsvarianten führen. Es wird daher vorgeschlagen, anstelle der Wendung „das monatliche Nettoeinkommen (lit. a und b)“ auf den Anrechnungsprozentsatz in Höhe von 40 % abzustellen.

Darüber hinaus darf festgestellt werden, dass die Bestimmungen des § 294 Abs.3 des ASVG nicht ident sind mit jenen des § 142 Abs. 3 BSVG. Während sich im ASVG die diesbezügliche Bestimmung seit dem VfGH-Erkenntnis nur mehr auf die Fälle der lit. b bezieht (also nur auf die geschiedenen Ehegatten), sind im BSVG weiterhin die Fälle der lit. a (getrennt Lebende) und der lit. b (Geschiedene) betroffen. Damit fehlt im ASVG aber eine Regelung, wenn in einem Anwendungsfall des Abs. 1 lit. a kein Einkommensnachweis erfolgt.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

